

Satzung des Bürgerverein Klein Glienicker e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2013 und Ergänzung vom 13.5.2014)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung - Bürgerverein Klein Glienicker e.V. - und hat seinen Sitz in Potsdam. Die Vereinsadresse richtet sich nach der Postadresse des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Heimat- und Ortsbildpflege in Klein Glienicker.

(2) Der Verein erfüllt diese Zwecke insbesondere:

- in dem er aktiv zur Pflege und behutsamen Entwicklung des Ortsbildes und der Infrastruktur beiträgt, insbesondere unter Berücksichtigung der ortstypischen Architektur- und Siedlungsformen sowie der topographischen Lage zwischen den zum UNESCO-Weltkulturerbe gehörigen Parks und Schlössern von Babelsberg und Klein-Glienicker,
- in dem er Informationen über die Geschichte und Entwicklung von Klein Glienicker beschafft und Interessierten zur Verfügung stellt, in dem er aktiv an der Erarbeitung eines anwohnerverträglichen Verkehrsentwicklungskonzeptes sowie der allgemeinen Bauleitplanung mitarbeitet. Der Verein baut gute nachbarschaftliche Beziehungen zum Land Berlin auf und pflegt hierbei insbesondere engen Kontakt zu der im historischen Ortskern gelegenen internationalen Begegnungsstätte Jagdschloss Glienicker.

(3) Der Verein arbeitet parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 5

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekannt. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und vom Vorstand zu bestätigen.

(4) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder aufzunehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Gemeinschaft schuldig gemacht hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn der jährliche

Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht fristgerecht gemäß der Beitrittserklärung entrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltspunkt für das laufende Geschäftsjahr vorzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilungen der Tagesordnung und der formulierten Beschlusspunkte unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine elektronische Form ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Feststellen der durch den Vorstand aufgestellten Tagesordnung
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
- Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder
- Wahl des Versammlungsleiters für die Wahl eines neuen Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages gemäß § 5 Abs. 3.
- Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer nach Abgabe des Rechenschaftsberichts durch den Vorstand und nach Aussprache in der Mitgliederversammlung
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Zur Gültigkeit der von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand frühestens nach einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Bei Vorstandswahlen ist diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahlen statt.

(10) Der Vorstand schlägt einen Versammlungsleiter vor. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand kann Regeln für den Zugang von Gästen zu den Mitgliederversammlungen des Vereins aufstellen. Dabei ist die Vereinssatzung zu beachten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird geleitet durch einen aus mindestens vier Personen bestehenden Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils auf Dauer von drei Jahren, wobei als ein Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden anzusehen ist. Bei Neuwahl eines Vorstandes endet die Amtsperiode des alten Vorstandes sofort.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, zwei Stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes handlungsfähig, sollte die Mitgliederversammlung sich nicht auf einen neuen Vorstand einigen können.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer.

(6) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind die Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(8) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilungen der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine elektronische Form ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmittel als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, sich in den Vorstandssitzungen durch Mitglieder und ggf. externe Personen beraten zu lassen.

(11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Diese sind insbesondere:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Anträge auf Beschlussfassungen können von jedem Mitglied an den Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen zur Mitgliederversammlung schriftlich gerichtet werden.
- Einladung zur Mitgliederversammlung,
- Vorschlag des Versammlungsleiters
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abgabe eines Rechenschaftsberichtes und Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Aufstellen eines Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand können Arbeitsgruppen bilden.

(2) Arbeitsgruppen unterstützen und berichten dem Vorstand und berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Sprecher der Arbeitsgruppen können zu den spezifischen Arbeitsgruppenthemen auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Die Sprecher der Arbeitsgruppen haben mindestens zweimal im Jahr Vortragsrecht auf Vorstandssitzungen, um über ihre Arbeitsgruppenthemen berichten zu können.

§ 10 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe des fälligen Beitrages.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlust am Privateigentum seiner Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

§ 12 Folgen der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimat- und Ortsbildpflege.